

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung Fachpraktiker Landwirtschaft/Fachpraktikerin Landwirtschaft

Vom 5. Juli 2017

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft nach § 1 Absatz 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die durch die Verordnung vom 17. November 2016 (SächsGVBl. S. 590) geändert worden ist, und nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen, insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine derartige Ausbildung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderung – entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten – Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

§ 1

Ausbildungsberuf

(1) Die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Landwirtschaft erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

(2) Die Ausbildung erfolgt in den Schwerpunkten:

1. Tierhaltung und
 2. Pflanzenproduktion.
- Zusätzlich kann für die praktische Ausbildung einer der Schwerpunkte
3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
 4. Naturschutz und Landschaftspflege
 5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung
 6. Vermarktung und Dienstleistung
- gewählt werden.

(3) Der zusätzliche Schwerpunkt ist im Ausbildungsvertrag festzuhalten.

§ 2

Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes für Personen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

(2) Sie gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und/oder Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit. Hierüber muss eine Feststellung des zuständigen Rehabilitationsträgers vorliegen, ausgestellt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und/oder Ausbildungseinrichtungen für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker/in Landwirtschaft statt. Die Anerkennung soll den gewählten Schwerpunkten nach § 1 entsprechen.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen, die die Anforderungen zur Ausbildung im Beruf Landwirt/in oder Tierwirt/in erfüllen, ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 des Berufsbildungsgesetzes festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden. Es müssen ausreichend Ausbilder/innen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes erstmals beziehungsweise nach einer mindestens fünfjährigen Unterbrechung tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO und andere) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder/innen in Ausbildungseinrichtungen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen. Um die besonderen Anforderungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Der Umfang der zusätzlichen behindertenspezifischen Qualifikation beträgt für Ausbilder/innen nach Absatz 1 mindestens 40 Stunden. Diese müssen spätestens ein Jahr nach Beginn der Ausbildung vorliegen. Diese Regelung gilt auch für Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme einer Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.

(4) Die Anforderungen an Ausbilder/innen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben, die entsprechende Ausbildungsinhalte vermitteln können, durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der Ausbildung im Betrieb nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung die Abweichung erfordert.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und in die Ausbildung in den gewählten Schwerpunkten nach § 1. Entsprechend erfolgt bei einem zusätzlich gewählten Schwerpunkt im 3. Ausbildungsjahr die theoretische Vertiefung in der Berufsschule.

(4) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Landwirt/in oder zum/zur Tierwirt/in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsverordnung oder aufgrund einer Regelung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine überbetriebliche Berufsausbildung angeboten wird, kann die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(5) Zur Sicherung der Ausbildungsqualität können im Organisationsplan der Überbetrieblichen Ausbildung Lehrgänge als Pflicht ausgewiesen werden. Diese sind dann Bestandteil der Ausbildung.

§ 8

Ausbildungsberufsbild/Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden die Abweichung erfordert.

(2) Die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Landwirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Mitgestalten sozialer Beziehungen
5. Umweltschutz

6. Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit

Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren
2. Information und Kommunikation
3. Wirtschaftliche Zusammenhänge
4. Qualitätssicherung

5. Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen

6. Rationelle Energie- und Materialverwendung

Abschnitt C: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten

1. Tierhaltung
 - 1.1 Versorgung und Haltung von Tieren
 - 1.2 Nutzung von Tieren
 - 1.3 Tierschutz, Tierwohl
2. Pflanzenproduktion
 - 2.1 Bearbeitung und Pflege des Bodens
 - 2.2 Erzeugung pflanzlicher Produkte
 - 2.3 Ernte pflanzlicher Produkte
3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
 - 3.1 Instandhaltung und Wartung
 - 3.2 Instandsetzung
 - 3.3 Überwachung technischer Abläufe
4. Naturschutz und Landschaftspflege
 - 4.1 Maßnahmen der Landschaftspflege
 - 4.2 Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume
 - 4.4 Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen
5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung
 - 5.1 Annahme und Aufbereitung
 - 5.2 Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse
 - 5.3 Lagerung und Konservierung
6. Vermarktung und Dienstleistung
 - 6.1 Kundeninformation
 - 6.2 Verpackung und Präsentation
 - 6.3 Lieferung und Verkauf.

§ 9

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren

(berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und/oder Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und/oder Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.

(4) Es ist eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten zu Grundlagenkenntnissen der Landwirtschaft aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes; Berufsbildung
2. Grundlagen der Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
3. Grundkenntnisse Maschinen, Geräte und Einrichtungen
4. Grundkenntnisse Tierproduktion
5. Grundkenntnisse Pflanzenproduktion.

(5) Die praktische Zwischenprüfung findet in zwei der unter § 1 gewählten Schwerpunkten statt. Es ist je Schwerpunkt eine Arbeitsaufgabe mit je einem situativen Fachgespräch durchzuführen.

(6) Die Prüfungszeit pro Arbeitsaufgabe beträgt 75 Minuten, innerhalb dieser Zeit soll das jeweilige Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden (praktische Prüfungszeit insgesamt: 150 Minuten).

(7) Zur Einschätzung des Ausbildungsstandes werden in den abzulegenden Prüfungen:

- Grundlagenkenntnisse Landwirtschaft
- Arbeitsaufgabe 1 (Schwerpunkt benannt)
- Arbeitsaufgabe 2 (Schwerpunkt benannt)

Noten gegeben. Es findet keine Wichtung zwischen den Noten statt.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen. Prüfungsbereiche sind:

1. Tierhaltung und
2. Pflanzenproduktion sowie
3. schwerpunktbezogene Praxis als mögliche Alternative zu 1. oder 2. in der praktischen Prüfung, soweit gemäß § 1 ein weiterer Schwerpunkt gewählt wurde
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Für den Prüfungsbereich schwerpunktbezogene Praxis kann ein weiterer gewählter Schwerpunkt gemäß § 1 genommen werden. Zur Auswahl stehen:

- Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung oder
- Vermarktung und Dienstleistung.

(3) Für den Prüfungsbereich Tierhaltung bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- den Gesundheitszustand von Tieren beurteilen,
- Tiere und Tierleistungen beurteilen,
- mit Tieren artgerecht umgehen,
- Futtermittel auswählen und deren Qualität beurteilen, Fütterung durchführen,
- Fütterungs- und Tränkeinrichtungen bedienen,
- Tiere beobachten, pflegen und versorgen,
- tierische Produkte gewinnen und verarbeiten, kann und dabei die
- Gesichtspunkte des Tierschutzes und des Tierwohls,
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

(4) Für den Prüfungsbereich Pflanzenproduktion bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Pflanzen und Schadbilder erkennen,
- Boden bearbeiten,
- Kulturen bestellen, düngen und pflegen,
- pflanzliche Produkte gewinnen und verarbeiten,
- Erntegut lagern und konservieren,
- Maschinen und Geräte einsetzen kann und dabei
- die Gesichtspunkte des Bodenschutzes und der Pflanzengesundheit,
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

(5) Im Prüfungsbereich schwerpunktbezogene Praxis bestehen für die jeweiligen Schwerpunkte folgende Vorgaben zu den Prüfungsgegenständen:

Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel beurteilen und einsetzen sowie entsprechende Arbeiten durchführen,
- Werkstoffe beurteilen und einsetzen,
- Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit prüfen und sicherstellen,
- einfache Reparaturen durchführen,
- technische Störungen erkennen,
- Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften umsetzen

kann und dabei

- den Umweltschutz und Nachhaltigkeitsaspekte,
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen

berücksichtigen kann.

Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen und bewerten,
- besondere Lebensräume nachhaltig gestalten,
- Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen,
- Maßnahmen zur Errichtung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze durchführen,
- Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen

kann und dabei

- den Umwelt- und Tierschutz,
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen

berücksichtigen kann.

Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Erzeugnisse, Rohstoffe und Materialien annehmen, kontrollieren und lagern,
- Fehler und Qualitätsmängel erkennen, dokumentieren und anzeigen,
- Produkte/Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten,
- Produkte/Erzeugnisse normgerecht sortieren und kennzeichnen,
- Produkte/Erzeugnisse lagern und kontrollieren

kann und dabei

- den Umweltschutz,
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen

berücksichtigen kann.

Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Informationen beschaffen und auswerten,
- über betriebliche Produkt- und Dienstleistungen informieren,
- betriebliche Erzeugnisse abfüllen, verpacken und präsentieren,
- Produkte/Erzeugnisse versandfertig aufbereiten,
- Transport vorbereiten,
- Produkte/Erzeugnisse termingerecht abgeben

kann und dabei

- den Umweltschutz,
- die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen

berücksichtigen kann.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(7) Die schriftliche Abschlussprüfung erfolgt in den Prüfungsbereichen Tierhaltung, Pflanzenproduktion und Wirtschafts- und Sozialkunde. Der Prüfling soll jeweils praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt für die Prüfungsbereiche Tierhaltung und Pflanzenproduktion jeweils 60 Minuten und für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten.

(8) Die praktische Abschlussprüfung erfolgt in zwei Prüfungsbereichen. Zur Auswahl stehen die Prüfungsbereiche Tierhaltung, Pflanzenproduktion und schwerpunktbezogene Praxis. Die Prüfungsgegenstände müssen den unter § 1 gewählten Schwerpunkten zugeordnet werden können. Der Prüfling soll pro gewähltem Prüfungsbereich je eine Arbeitsaufgabe mit jeweils einem situativen Fachgespräch durchführen. Die Prüfungszeit beträgt je Arbeitsaufgabe 105 Minuten, innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden (praktische Prüfungszeit insgesamt: 210 Minuten).

(9) Ein gewählter zusätzlicher Schwerpunkt nach § 1, der Gegenstand der praktischen Prüfung war, wird im beruflichen Zeugnis ausgewiesen.

§ 12

Gewichtungsregelung

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der praktischen Prüfung, der fachlichen schriftlichen Prüfung und der schriftlichen Prüfung Wirtschafts- und Sozialkunde zu einer Note zusammenzufassen. Die einzelnen Teilleistungen sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsaufgaben in den gewählten Prüfungsbereichen (Praktische Prüfung) gemäß § 11 Absatz 3 bis 5 | 70 Prozent |
| 2. Arithmetisches Mittel aus den Noten der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsbereichen gemäß § 11 Absatz 3 und 4 | 25 Prozent |
| 3. Schriftliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 6 | 5 Prozent. |

§ 13

Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“
2. in jeder praktischen Arbeitsaufgabe gemäß § 11 Absatz 3 bis 5 mit mindestens „ausreichend“
3. in den schriftlichen Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3, 4 und 6 mit mindestens einmal „ausreichend“ und
4. keine einzelne Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einer der mit „mangelhaft“ bewerteten schriftlichen Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3, 4 und 6 durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diese Prüfung sind das bisherige schriftliche Prüfungsergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 zu 1 zu gewichten.

§ 14

Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

Dresden, den 5. Juli 2017

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

In Vertretung des Präsidenten

Dr. Wackwitz

Abteilungsleiter

§ 15

Übergangsregelung

Für Auszubildende, die vor dem 30. Juni 2017 ihre Ausbildung begonnen haben, gilt die Behinderten VO/Landwirtschaft vom 2. November 2004 (SächsGVBl. S. 636) bis zum Abschluss der Ausbildung fort.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Behinderten VO/Landwirtschaft vom 2. November 2004 (SächsGVBl. S. 636) außer Kraft.

Anlage

(zu § 8 Absatz 1 und 2)

**Ausbildungsrahmenplan
zur Ausbildungsregelung
für die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Landwirtschaft**

Abschnitt A:

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 2 Abschnitt A)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a) Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben c) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) Sanktionen und Kündigungsbestimmungen kennen f) Aufgaben und Leistungen der sozialen Sicherung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Gespräche situationsgerecht führen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
5	Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen d) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht anwenden 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
6	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Einflüsse und Auswirkungen von Tierhaltung und Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen b) Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen darstellen c) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren d) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität und das Pflanzenwachstum beschreiben 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Abschnitt B:

Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 2 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
1.	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Betriebsdaten erfassen e) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen g) gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Information und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen b) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Wirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b) Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d) Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen e) Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen f) Arbeitsaufwand erfassen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b) Produktionsabläufe dokumentieren c) Qualitätsstandards umsetzen d) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
5	Rationelle Energie und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen b) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern und Materialien beschreiben c) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
6	Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">a) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreibenb) Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und wartenc) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffend) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach Anweisung prüfene) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennenf) Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedieneng) Betriebseinrichtungen bedienen und überwachenh) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirkeni) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Abschnitt C:

Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Tierhaltung (zu § 8 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Versorgung und Haltung von Tieren	a) Tiere halten und versorgen	X	X
		b) Anforderungen an Tierhaltungssysteme und Halte-technik beschreiben	X	X
		c) Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken, Haltungsbedingungen überwachen	X	X
		d) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen	X	X
		e) Futtermittel und Zusatzstoffe beschaffen, gewinnen und lagern	X	X
		f) Futtermittel bestimmen, beurteilen und bedarfsorientiert verwenden	X	X
		g) Fütterungs- und Tränkeinrichtungen kontrollieren und bedienen		X
		h) organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten		X
2	Nutzung von Tieren	a) Nutztiere nennen und ihre Nutzung beschreiben	X	X
		b) Tiere kennzeichnen und nutzen, bei Bedarf aufziehen und ausbilden	X	X
		c) tierische Produkte gewinnen, lagern und transportieren	X	X
		d) Tierleistungen ermitteln und vergleichen		X
		e) bei der Vermarktung mitwirken		X
3	Tierschutz, Tierwohl	a) Tiere beobachten und Tierverhalten einschätzen	X	X
		b) Tiergesundheit überwachen und bei Behandlungen mitwirken	X	X
		c) verletzte und kranke Tiere pflegen	X	X
		d) Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen und Tiertransport durchführen	X	X
		e) gesetzliche Regelungen zum Tierschutz und der Tierhygiene anwenden	X	X

Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Pflanzenproduktion (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Bearbeitung und Pflege des Bodens	a) bei der Bodenpflege und Bodenbearbeitung mitwirken	X	X
		b) im Betrieb vorkommende Bodenarten unterscheiden	X	X
		c) Bodenzustand feststellen und beurteilen	X	X
		d) Einfluss von Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf die Pflanzenentwicklung und Ertrag einschätzen		X
2	Erzeugung pflanzlicher Produkte	a) Saat- und Pflanzgut bestimmen und verwenden		X
		b) Düngemittel und deren Einsatz kennenlernen		X
		c) Kultur- und Wildpflanzen bestimmen	X	
		d) Entwicklung von Pflanzenbeständen beurteilen und vergleichen	X	
		e) Schadorganismen und Schadbilder erkennen	X	
		f) bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken		X
3	Ernte pflanzlicher Produkte	a) Erntezeiten, Reifezustand und Qualitätsanforderungen kennen		X
		b) bei der Ernte mitwirken	X	X
		c) Erntegut transportieren, lagern und konservieren	X	X
		d) Erträge feststellen und vergleichen		X
		e) Erntegut nach Verwertbarkeit beurteilen und der weiteren Verwendung zuführen	X	X

Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 3)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Instandhaltung und Wartung	a) Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen beurteilen und einsetzen	X	X
		b) Werkstoffe für die Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und einsetzen		X
		c) Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare Mängel und Beschädigungen erkennen	X	X
		d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen prüfen und sicherstellen	X	X
		e) Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften kennen und umsetzen	X	X
2	Instandsetzung	a) Werkzeuge, Werkstoffe und Maschinen oder Geräte zur nachhaltigen Instandsetzung von Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen sowie von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen		X
		b) technische Mängel und Beschädigungen feststellen	X	X
		c) einfache Reparaturen von Gebäuden und baulichen Anlagen durchführen	X	X
		d) einfache Reparaturen von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen beurteilen und durchführen	X	X
3	Überwachung technischer Abläufe	a) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen im Betrieb oder während ihres Einsatzes überwachen.		X
		b) technische Störungen erkennen und Möglichkeiten zur Behebung aufzeigen.		X

Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 4)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Maßnahmen der Landschaftspflege	a) Landschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Tier und Pflanze einschätzen	X	X
		b) Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Landbewirtschaftung kennen	X	X
		c) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen	X	X
2	Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume	a) Schützenswerte Landschaftsteile und Lebensräume kennen		X
		b) besondere Lebensräume nachhaltig gestalten		X
		c) Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen		X
3	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen	a) Bedeutung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze kennen	X	X
		b) Maßnahmen zur Errichtung, Pflege und Sicherung von Schutz- und Erholungseinrichtungen durchführen		X
		c) Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen		X

Abschnitt C: Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 5)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Annahme und Aufbereitung	a) Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial annehmen, kontrollieren und aufbereiten		X
		b) betriebs- und produktspezifische Vorgaben anwenden und einschätzen		X
		c) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen		X
2	Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse	a) Produkte/Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten	X	X
		b) Verarbeitungsverfahren überwachen		X
		c) Produkte/Erzeugnisse handelsüblich und normgerecht sortieren sowie kennzeichnen	X	X
3	Lagerung und Konservierung	a) Lagereignung von Produkten und Erzeugnissen anhand vorgegebener Kriterien prüfen		X
		b) Produkte/Erzeugnisse lagern	X	X
		c) Lagerungsbestand kontrollieren und pflegen		X

Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 6)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kundeninformation	a) Informationen beschaffen und auswerten	X	X
		b) über betriebliche Produkt- und Dienstleistungsangebote informieren	X	X
		c) individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kunden beachten und umsetzen		X
		d) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme anwenden	X	X
2	Verpacken und Präsentation	a) Verpackungsmaterialien prüfen und beurteilen von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen	X	X
		b) betriebliche Erzeugnisse abfüllen und verpacken	X	X
		c) Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen		X
		d) betriebliche Erzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren		X
		e) Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzmarkt kennen		X
3	Lieferung und Verkauf	a) Produkte/Erzeugnisse für den Versand entsprechend der Absatzwege vorbereiten	X	X
		b) Termine beachten und umsetzen; Transport vorbereiten		X
		c) Abgabe von Produkten/Erzeugnissen durchführen	X	X